

so viel, als im Vorjahre eingeführt, unsere Ausfuhr ist ohne Bedeutung. — Aprikosen und Pfirsiche erhielten wir gleichfalls weniger infolge der kleineren Ernten in Frankreich und Italien. Nur Oesterreich-Ungarn schickte mehr als sonst. — Zwetschen sind dagegen fast achtmal so viel als 1907 eingeführt; unsere Ausfuhr ist gleichfalls zurückgegangen. — Mirabellen und Reineclauden wurden ebenfalls mehr eingeführt, unsere Ausfuhr hat den gleichen Rückschritt aufzuweisen. — Ähnlich verhalten sich die Zahlen bei Kirschen und Weichseln. Die Hauptlieferanten sind die Niederlande und Italien. — Erdbeeren erhalten wir aus Holland ebenfalls in beachtenswerten Mengen, und es ist auch für die nächsten Jahre eine Steigerung der Einfuhr zu erwarten. Auch die Ausfuhr hat sich nach der Schweiz gehoben. — Die gleiche Zunahme weist der Import von Preiselbeeren und anderem Beerenobst auf. Hier stehen an der Spitze unserer Lieferanten Schweden und Oesterreich-Ungarn, während an unserer Ausfuhr England und die Schweiz den Hauptanteil aufweisen.

**a) Äpfel.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Italien	157	—
Oesterreich-Ungarn	31500	318
Schweiz	12362	—
Niederlande	5258	—
Belgien	11139	—
Vereinigta Staaten von Amerika	7913	—
Frankreich	6047	—
Dänemark	—	1583

Einfuhr: 74760 dz  
Ausfuhr: 4849 dz

1908 Einfuhr: 1800174 dz Wert: M 2594000  
1908 Ausfuhr: 22465 dz Wert: M 786000

**b) Birnen und Quitten.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Frankreich	—	—
Niederlande	85	—
Belgien	42	—
Oesterreich-Ungarn	188	—
Schweiz	79	—
Italien	276	—
Schweden	—	178
Grossbritannien	—	—
Dänemark	—	71

Einfuhr: 1051 dz  
Ausfuhr: 306 dz

1908 Einfuhr: 235698 dz Wert: M 3095000  
1908 Ausfuhr: 13699 dz Wert: M 479000

**c) Pfirsiche und Aprikosen.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Frankreich	332	—
Italien	—	—
Oesterreich-Ungarn	1	—
Schweiz	—	—

Einfuhr: 381 dz  
Ausfuhr: — dz

1908 Einfuhr: 49435 dz Wert: M 2067000  
1908 Ausfuhr: 676 dz Wert: M 34000

**d) Zwetschen.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Dänemark	—	673
Oesterreich-Ungarn	—	3623
Grossbritannien	—	238
Schweiz	—	—

Einfuhr: 3645 dz  
Ausfuhr: 1032 dz

1908 Einfuhr: 224515 dz Wert: M 2566000  
1908 Ausfuhr: 29160 dz Wert: M 350000

**e) Kirschen, Weichseln.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Frankreich	—	—
Italien	—	—
Schweiz	—	—
Niederlande	—	—
Grossbritannien	—	—

Einfuhr: — dz  
Ausfuhr: — dz

1908 Einfuhr: 71352 dz Wert: M 2141000  
1908 Ausfuhr: 13865 dz Wert: M 388000

**f) Hagebutten, Schlehen.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Frankreich	82	—
Grossbritannien	—	—
Oesterreich-Ungarn	5	—

Einfuhr: 88 dz  
Ausfuhr: 1 dz

1908 Einfuhr: 385 dz Wert: M 6000  
1908 Ausfuhr: 134 dz Wert: M 2000

**g) Erdbeeren.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Frankreich	—	—
Niederlande	—	—
Dänemark	—	—
Schweiz	—	—

Einfuhr: — dz  
Ausfuhr: — dz

1908 Einfuhr: 26466 dz Wert: M 662000  
1908 Ausfuhr: 487 dz Wert: M 15000

**h) Himbeeren und Preiselbeeren etc.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Schweden	213	—
Russland	14	—
Oesterreich-Ungarn	246	—
Niederlande	4	—
Schweiz	—	—
Grossbritannien	—	—
Finnland	88	—
Italien	—	—

Einfuhr: 2057 dz  
Ausfuhr: 169 dz

1908 Einfuhr: 195973 dz Wert: M 5961000  
1908 Ausfuhr: 24767 dz Wert: M 743000

**i) Tafeltrauben, frisch.**

Land	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
Spanien	6140	—
Italien	849	—
Türkei	—	—
Frankreich	905	—
Oesterreich-Ungarn	25	—

Einfuhr: 8290 dz

1908 Einfuhr: 398635 dz Wert: M 12920000

**VIII. Südfrüchte etc.**

Art	Einfuhr 1908 dz	Wert d. E. 1908 M	Ausfuhr 1908 dz	Wert d. A. 1908 M
a) Bananen	73706	1990000	7066	205000
b) Apfelsinen	1112488	16398000	—	—
c) Zitronen	316981	5880000	—	132
d) Ananas	17291	1556000	491	49000
e) Haselnüsse und -Kerne	97834	11740000	239	19000
f) Walnüsse etc.	95538	4738000	1201	54000

**Rundschau.  
Handel und Verkehr.**

Bei der Einfuhr von Pflanzen, Gemüsen und Obst nach Neusüdwaies werden für die Untersuchungen folgende Gebühren erhoben: Für Baumschulstämme, Bäume und Pflanzen, jede Kiste, jedes Bündel oder Pack, nicht mehr als 500 Pflanzen enthaltend, 3 d (etwa 25 Pfg.), für jede 50 oder Bruchteile an Pflanzen. Bei einem Inhalt von 500-1000 Pflanzen 5 sh. (5 Mk.), über 1000 Pflanzen 10 sh. Bei Kartoffeln und Zwiebeln beträgt die Gebühr für jede 10 Sack oder Pack 3 d. Für Küchengemüse, jede Kiste, jeder Sack, Korb oder sonstige Verpackung 1 d, die Tonne 1 sh. Für die Untersuchungen, Zwiebeln, Knollen und Wurzeln werden erhoben an jedem Pack 1 d. Bei Bananen, pro Bund  $\frac{1}{2}$  d, jede Kiste oder jedes Pack 1 d. Bei Früchten anderer Art beträgt die Gebühr für jede Kiste oder jedes Pack 1 d.

Im Postscheckverkehr hat die Praxis wiederum eine Ergänzung der Bestimmungen ergeben. Die Postscheckämter versehen nach

der besonderen für sie erlassenen Dienst-anweisung Sendungen an die Kontoinhaber dann mit der Bezeichnung „eigenhändig“, wenn darin Hefte mit Ueberweisungsformularen und Scheckhefte oder Formulare zur Abgabe von Unterschriften enthalten sind. Bei Sendungen an Firmen, Gesellschaften usw. haben sich nun hieraus gewisse Schwierigkeiten ergeben. Häufig werden die Vertreter, die in der Adresse mit Namen aufgeführt werden, von dem bestellenden Boten nicht angetroffen. Das Reichspostamt hat deshalb in einer besonderen Verfügung nachgelassen, dass diese Sendungen an die Firmen usw. ohne die Bezeichnung „eigenhändig“, unter „Einschreiben“ und „Rückschein“ abgesandt werden. Es geschieht dies aber nur dann, wenn die Firma oder der sonstige Empfänger ausdrücklich beantragt, dass die in Rede stehenden Sendungen nicht unter der Bezeichnung „eigenhändig“ gesandt werden sollen. Der Antrag muss von den Personen ausgehen, die zur Vertretung der Firma berechtigt sind. Die Postämter sollen Firmen, die die Eröffnung eines Postscheckkontos beantragen, künftig darauf aufmerksam machen, dass in dem Antrag auf Einrichtung eines Kontos dieses Verlangen zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die Unvorsichtigkeit, Geldstücke lose in gewöhnliche Briefe und Pakete einzulegen, wird, trotz aller Warnungen, immer wieder begangen. Fallen die Stücke heraus, so wird von der Post natürlich kein Ersatz geleistet, da ein solcher für gewöhnliche Briefe und deren Inhalt nicht vorgesehen ist, selbst wenn das Geldstück veruntreut sein sollte. Anders ist es bei gewöhnlichen Paketsendungen. Hier leistet die Post laut § 6 und 9 des Postgesetzes für den Verlust und die Beschädigung des gewöhnlichen Paketes Ersatz bis zur Höhe von 3 Mk. pro Pfund der ganzen Sendung. War das Paket, in dem ein 20 Mark-Stück lag, 4 kg schwer und das Geldstück ist aus dem Paket verschwunden, so erhält der Absender 12 Mk. (4 Pfund à 3 Mk.) Schadenersatz, wenn ihn nicht ein Verschulden wegen schlechter Verpackung trifft. Die Postordnung schreibt für die Versendung von Geldstücken in Wertbriefen ausdrücklich vor, dass die Stücke in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein müssen, dass sie während der Beförderung sich nicht hin- und herbewegen können. Bei gewöhnlichen Briefen und Paketen nach dem Ausland ist übrigens das Einlegen von Geldstücken meist grundsätzlich verboten.

**Rechtspflege.**

Sind Friedhofsarbeiten unfallversicherungspflichtig? Ueber die Unfallversicherung der bei Friedhofsarbeiten beschäftigten Personen hat sich das Reichsversicherungsamt in einem Bescheide vom 28. Januar 1906 wie folgt geäußert: 1. Das Ausheben und Zuschütten der Gräber ist nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung an sich nicht versichert. Dagegen sind solche Erdarbeiter, welche die Errichtung einer gemauerten Gruft, eines Gewölbes oder eines ähnlichen festen Begräbnisraums oder Bauwerks vorbereiten, sofern sie von den Unternehmern dieser Maurer- oder Steinbauarbeiten mit ausgeführt werden, als Bauarbeiter bei der Baugewerks-Berufsgenossenschaft oder Tiefbaugenossenschaft versichert. In derselben Weise sind auch die Ausschachtungen

bei Aufstellung grösserer Grabdenkmäler und Grabumzäunungen, insbesondere wegen der dazu nötigen Fundamentierungsarbeiten, als Bauarbeiten versichert. 2. Die gärtnerische Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe, einschliesslich der Anpflanzungen auf den Gräbern ist versicherungspflichtig ebenso zu behandeln, wie die Unterhaltung sonstiger Gewächsanlagen. Wenn die dazu aufzuwendenden Arbeiten einen gewissen Umfang haben, insbesondere, wenn bei dem gärtnerischen Andränge besonderes Personal ständig beschäftigt wird, so ist darin ein landwirtschaftlicher Betrieb (Park- oder Gartenwirtschaft) im Sinne des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zu erblicken, dessen Versicherung bei der betreffenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu bewirken ist. — Da wird also ausgesprochen, dass die Park- und Gartenwirtschaft (Landschaftsgärtnerei) landwirtschaftlichen Charakter hat, was uns bislang nicht einwandfrei erschienen ist. Der dritte Punkt scheidet für uns aus, da er die Beförderung von Särgen usw. behandelt.

Ueber die Rechte des Käufers, dem falsche Vorspiegelungen über die Eigenschaften der Sache gemacht sind, hat das Reichsgericht in einem Urteil am 2. Oktober 1907 bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt. Es handelte sich darum, dass der Verkäufer eines Grundstücks unrichtige Angaben gemacht hatte, um einen höheren Preis zu erzielen. Nach dem Urteile hat der Käufer in solchem Falle die Wahl zwischen drei Möglichkeiten.

1. Er kann den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten und seine Aufhebung verlangen.
2. Er kann die Aufrechterhaltung des Vertrages und daneben den Ersatz des ihm durch arglistige Täuschung verursachten Schadens verlangen. (§ 826 des Bürgerl. Gesetzb.) Dann ist er berechtigt, die Herstellung desjenigen Zustandes zu verlangen, der bestehen würde, wenn die Täuschung nicht stattgefunden hätte (§ 249 des Bürgerl. Gesetzb.), mithin eine entsprechende Minderung des Preises einreten zu lassen.
3. Er ist aber auch auf Grund von § 463 des Bürgerl. Gesetzb. berechtigt, den Verkäufer an den falschen Versicherungen festzuhalten, also von ihm zu verlangen, dass er ihm das Grundstück z. B. mit dem angegebenen Mietertrage liefere, und wenn er das nicht kann, ihm denjenigen Betrag hinzuzahle, um den das Grundstück mehr wert wäre, wenn es den vorgespiegelten Mietertrag haben würde.

Diese Grundsätze gelten natürlich nicht nur bei Grundstückskäufen, sondern auch bei Warenlieferungen aller Art.

Berichtigung irrthümlicher Angaben der Steuererklärung. Manche der eingereichten Steuererklärungen werden beanstandet, wie es auch einem Steuerpflichtigen in N. erging. Er musste nun seinen Jahresabschluss nochmals prüfen und da fand sich, dass er sich zu seinen Ungunsten geirrt hatte. Er berichtete sein Einkommen also — nach unten hin! Diese Berichtigung wollte die Steuerbehörde aber nicht gelten lassen, sondern verworf sie, denn die Steuerbehörden wollen nur von Berichtigungen nach oben hin etwas wissen. Im Streitverfahren beim Oberverwaltungsgericht wurde jedoch dem Steuerpflichtigen

**Fische oder Blumen?**

Von Rudolph Böhm, Handelsgärtner, Dresden-Gostritz.

In der 204. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 11. Februar d. J. wird eine Position von 350 000 Mk. zur Förderung der Seefischerei beantragt. Der Konservative Dr. Hahn, Direktor des Bundes der Landwirte, hat sich jener in Frage kommenden Gesellschaft mit trefflichen Worten angenommen und ist die folgende Antwort des Regierungsvertreters von grösster Wichtigkeit. Sie lautet wie folgt — nur setze man statt Seefischerei „Gärtnererei“ und jeder Unbefangene wird zugeben, dass zutreffender die Lage des Gartenbaues nicht geschildert werden könnte, wenn sich im Deutschen Reichstag ein Mann fände, der sich der Gärtner so warm annähme. Ministerialdirektor Dr. v. Jonquieres: „Die Reichsverwaltung hat für das Wohlergehen unserer Hochseefischerei dasselbe warme Herz wie der Vorredner. Wir wünschen nicht bloss, dass sie über Wasser gehalten wird, sondern dass sie dauernd auf dem Wasser schwimme. (Hört! Hört!) Mit dem ihm eigenen Sachverständnis, das ich an ihm hochschätzen gelernt habe, hat er die Leiden der Hochseefischerei im ganzen zutreffend dargestellt. Wir müssen anerkennen, dass der Druck der ausländischen Konkurrenz ganz gewaltig ist. (Dr. Hahn: Hört! Hört!) Und die Hauptursache dieser Situation, die schlechten Preise, sind die Folgen dieser Konkurrenz (Dr. Hahn: Hört! Hört!), und das richtige Mittel, eine solche Konkurrenz vom Halse zu halten, ist und bleibt der Schutzzoll. (Lebhafter Beifall rechts.) Nun ist es wahr, für die frischen Fische, im Gegensatz zu den Heringen, ist nun einmal die Zollfreiheit gebunden. (Dr. Hahn: Leider!)

„Man hat damals den Fischzoll als gleichgültige Position behandelt. Der Zoll „auf frische Fische liegt also noch in der „Zukunft.“

Heureka! so möchte ich rufen, denn nach dieser Logik, da muss auch der Zoll auf frische Blumen dem deutschen Gärtner in der Zukunft winken! Damals hat man auch uns als gleichgültige Position behandelt! Um den Italienern, Franzosen nicht wehe zu tun, mussten sich die deutschen Gärtner mit einem Achselzucken und Bedauern, dass nichts zu machen sei, zufrieden geben. Die Rücksicht auf Italien, das sich trotz Dreibundes gegen uns nicht immer taktvoll gezeigt hat, hat die deutschen Gärtner um ihren wahrlich mühsam erarbeiteten Lohn gebracht. Darum kann nicht energisch genug daran gearbeitet werden, dass beim nächsten Handelsvertrag die Regierungen unseren berechtigten Wünschen besseres Verständnis entgegenbringen.

Wenn man auf Fische, die doch wirklich ein Volksnahrungsmittel im wahren Sinne des Wortes sind, einen Zoll in Aussicht stellt, um die heimische Fischerei zu schützen, so wird man uns wohl diesmal nicht mit dem „Kinder-Märchen“ kommen, dass durch einen Blumenzoll dem „kleinen Mann“ sein bescheidenes Blümchen verteuert und unmöglich gemacht werde. Blumen sind Luxus, sogar grosser Luxus, und leider durfte der deutsche Gärtner nur zusehen, wie die oberen Zehntausend ihr Bedürfnis nach Luxusblumen aus der Riviera befriedigten. Für den kleinen Mann wird nach wie vor der deutsche Gärtner mit seinen Produkten in Frage kommen.

An demselben Tage der Reichstagsitzung wird in einem Leitartikel des „Dresdner Anzeigers“ auf ein Buch aufmerksam gemacht, dem Fürst Bülow auch aufmerksame Beachtung geschenkt hat. Der Verfasser gibt seinem

statistischen Werke über das deutsche Nationalvermögen eine Reihe wertvoller Aussprüche mit, deren einer lautet: Zölle sind in Deutschland keine Steuer, sie sind vielmehr ein zusammenhängendes System des Schutzes der nationalen Arbeit. (Siehe: Steinmann-Bucher „350 Milliarden deutsches Volksvermögen“.)

Nur ganz verbohrt Freihändler werden sich der Richtigkeit dieses Satzes verschliessen, wer sich aber den Blick nicht hat durch das Dogma des Manchesterturns trüben lassen und mit offenen Augen die Entwicklung im Erwerbsleben verfolgt hat, muss zu denselben Resultaten wie der Autor des oben genannten Buches kommen. Es ist die Pflicht des Staates, die nationale Arbeit zu schützen, weil sie die Grundlage für Wohlstand und Fortschritt ist. In demselben Buche ist nachgewiesen, wie gering im Verhältnis unser Export zum Verbrauch im eigenen Lande ist. Deutschland wird immer sein bester Kunde selbst bleiben, und die Regierung sollte es sich angelegen sein lassen, die Kaufkraft des eigenen Volkes zu stärken, nicht aber die Konkurrenz des Auslandes durch Zollfreiheit zu begünstigen. Gegen eine Riviera, wo — wie in unserem speziellen Falle — die Konkurrenz so klimatisch begünstigt ist und woselbst soziale Einrichtungen, die den kleinen und mittleren Gärtner in Deutschland drückend belasten, noch nicht existieren, können wir niemals ankämpfen. Es kann gar nicht energisch genug darauf hingewiesen werden, dass wir für unsere ehrliche und gewiss mühsame Arbeit den Schutz verlangen, der unseren und unserer Leute Lohn verbessert und sicher stellt. In allen grossen Verbands- und Vereinsversammlungen sollte der Schutzzoll ein ständiger Programmpunkt sein, und eben jetzt sollte eine Propaganda einsetzen, die unsern Volksvertretern den

Rücken steift, so dass beim nächsten Zollkampf uns keine Niederlage, sondern ein Sieg sicher ist!

**Vermischtes.**

Ueber die Konkurrenzklausel gewerblicher Angestellter hat die Reichstagskommission einen Beschluss gefasst, wonach bei solchen Klauseln der Arbeitgeber nachweisen muss, dass er sich durch sie vor der Bekanntgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sichern will. Auch soll die Frist nicht länger als ein Jahr dauern und überhaupt nichtig sein, wenn der Arbeitsverdienst nicht 1500 Mk. übersteigt. Soll das Konkurrenzverbot über ein Jahr dauern, so muss dem Arbeitnehmer der Gehalt weitergezahlt werden, auch muss derselbe wenigstens 3000 Mk. betragen.

Die Deutsche Dahlien-Gesellschaft hat ihren ersten Jahresbericht verschickt. In der Einleitung wird vom Geschäftsführer Curt Engelhardt-Leipzig-Eutritsch auf die für den Dahlienflor recht ungünstige Witterung des verflossenen Jahres hingewiesen und ganz besonders der Quedlinburger Neuheiten-Schau, die mit einer reichhaltigen Ausstellung von Sommerflorblumen, Stauden etc. verbunden war, Erwähnung getan. Hieran schlossen sich Berichte über die Versuchsgärten in Quedlinburg und Frankfurt-Main und weiterhin wurden eine Reihe von 1909 zur Einführung kommenden deutschen Züchtungen hervorgehoben. Um ein Werkzeugnis hat sich im letzten Jahr niemand beworben, auch die Geschäftsleitung nimmt hierbei an, weil der Dahlienflor 1908 kein günstiger war. Für die diesjährige Ausstellung ist Leipzig in Aussicht genommen, doch wird zu der daselbst stattfindenden Hauptversammlung, auf die wir an anderer Stelle hingewiesen haben, Beschluss gefasst werden.